

R & R Verkoop en Productontwikkeling B.V.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEIN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden gebraucht durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung R & R Verkoop en Productontwikkeling B.V., gegründet in (5074 RC) Biezenmortel an der Oude Bosschebaan 21, hiernach zu nennen: „R&RVP“.

2. ZUSTANDEKOMMEN der ÜBEREINKUNFT

Die Übereinkunft mit der Gegenpartei kommt zu Stande nach Bestätigung durch R&RVP oder durch Anfang der Ausführung der Übereinkunft durch R&RVP.

3. INTELLEKTUELLER BESITZ

- 3.1 R&RVP behält die Urheberrechte und alle Rechte vom industriellen Besitz auf die durch sie verkauften und/oder hergestellten Sachen.
- 3.2 Wenn die Gegenpartei intellektuellen Anspruch macht auf einigen intellektuellen Besitz von R&RVP ist die Gegenpartei ein Bußgeld von Euro 50.000 schuldig. Dieses Bußgeld kann neben einer Entschädigung auf Grund holländischer Gesetze gefordert werden.

4. PREIS

- 4.1 Alle Preise sind in Euros und ohne MwSt.
- 4.2 R&RVP ist befugt um Faktoren die den Selbstkostenpreis erhöhen, wie Erhebungen, Steuern und Zuschläge an die Gegenpartei weiterzugeben.

5. ZAHLUNG

- 5.1 Zahlung soll sich spätestens bei Lieferung vollziehen. Die Gegenpartei ist nicht befugt einigen Betrag wegen einer von ihr eingereichte Gegenforderung in Abzug zu bringen auf den Kaufpreis.
- 5.2 Wenn eine Rechnung bei der Lieferung noch nicht bezahlt ist, versäumt die Gegenpartei, ohne dass eine Aufforderung oder Mangelstellung erfordert ist. Alle noch zu begleichenden offenstehenden Rechnungen von R&RVP sind zu diesem Moment unverzüglich und auf die ganze Höhe des Betrags fällig.
- 5.3 Die Gegenpartei ist eine Vertragsrente von 1.5% pro Monat schuldig wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt.
- 5.4 Wenn R&RVP durch die Unterlassung der Gegenpartei gezwungen ist sich ihren Forderungen vom Halse zu schaffen für die Einkassierung, sind alle damit verbundenen Kosten, wie Verwaltungskosten, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, worunter die Kosten für ein Konkursgesuch, für die Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15% des nichtbezahlten Betrages, mit einem absoluten Minimum van Euro 150.00, unbeschadet das Recht von R&RVP den wirklichen Schaden zu fordern.
- 5.5 Wenn die Gegenpartei versagt einiger Übereinkunft mit R&RVP nachzukommen oder wenn R&RVP aus einem anderen Grund zweifelt an der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei, ist R&RVP befugt die Lieferung der Waren hinauszuschieben,

bis die Gegenpartei die Sicherheit für die Forderungen und Zahlungen der zu liefernden Sachen hat verschafft.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Lieferung erfolgt ab Fabrik.
- 6.2 Die vereinbarte Lieferzeit ist nicht tödlich.
- 6.3 Das Risiko der Güter übergeht zur Gegenpartei bei Ablieferung.
- 6.4 Die durch R&RVP zu liefernden Güter sollen bei erster Bitte seitens R&RVP durch die Gegenpartei abgeholt werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt für alle Forderungen zur Zahlung, aufgrund eines Verstoßes gegen die Gegenpartei im Einklang mit den geschlossenen Vereinbarungen mit R&RVP und aufgrund der durch R&RVP gegebenen Diensten und Arbeiten für die Gegenpartei.
- 7.2 R&RVP ist befugt, wenn die Gegenpartei zu spät ist mit der Zahlung oder wenn es berechtigte Gründe gibt um anzunehmen dass die Gegenpartei nicht oder zu spät zahlen würde, alle durch R&RVP gelieferten Produkte, die dem vorigen Teil gemäß Besitz geblieben, zurückzunehmen.

8. HÖHERE GEWALT

- 8.1 Höhere Gewalt ist Höhere Gewalt nach Artikel 6:75 des holländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 8.2 Wenn die Lieferung durch Höhere Gewalt mehr als drei Monate verschleppt wird, sind R&RVP als auch die Gegenpartei befugt die Übereinkunft aufzulösen.

9. HAFTUNG

- 9.1 R&RVP ist nicht haftbar für den durch die Gegenpartei erlittenen Schaden, ausgenommen und soweit die Gegenpartei zeigen kann dass R&RVP absichtlich oder mit grober Schuld gehandelt hat.
- 9.2 R&RVP ist keinesfalls haftbar für Folgeschaden der Gegenpartei oder Dritter.
- 9.3 Haftung für Schaden wird ausdrücklich beschränkt auf die Summe die die Versicherung im diesbezüglichen Fall auszahlen würde. Wenn die Versicherung wegen jedes denkbaren Grunds nichts auszahlen würde, würde die Haftung für Schaden ausdrücklich beschränkt auf den Kaufpreis des Produkts, das den Schaden verursacht hat.

10. GARANTIE

- 10.1 R&RVP ist haftbar für den Schaden an den von R&RVP gelieferten Gütern gegenüber der Gegenpartei während der in dem Kaufvertrag vereinbarten Garantieperiode, es sei denn die Gegenpartei oder ein dritter Benutzer der Güter die Güter gebraucht die Ware auf eine Weise die gegen die dabei ausgehändigte Gebrauchsanweisung und/oder Hebetabellen oder

Paraph:

auf eine andere Weise beim Gebrauch der Güter Fehler macht.

- 10.2 Die Haftung von R&RVP beschränkt sich auf die kostenfreie Reparatur einer gebrechlichen Ware oder auf den Ersatz dieser Ware oder eines Ersatzteils, das alles nach Ansicht von R&RVP.

11. KONTROLLE und BESCHWEREN

- 11.1 Die Gegenpartei soll die gelieferten Sachen innerhalb eines Monats nach der Lieferung eingehend auf Gebrechen kontrolliert haben.
- 11.2 Alle Reklamationen sollen innerhalb von 8 Tagen nachdem die Gegenpartei die Gebrechen konstatiert hat, zumindest vernünftigerweise konstatieren haben könnte, brieflich bei R&RVP berichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gegenpartei sich nicht mehr berufen auf die Nichteinhaltung.

12. ANNULIERUNG

- 12.1 Die Gegenpartei kann den Vertrag brieflich annullieren bis die Lieferung erfolgt ist.
- 12.2 Wenn die Gegenpartei den Vertrag annulliert, ist für die Gegenpartei eine Bußgeld fällig, das einem dritten Teil der vereinbarten Kaufsumme entspricht.

13. (FOLGE von) LÖSUNG

- 13.1 R&RVP ist befugt den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu lösen wenn die Gegenpartei für zahlungsunfähig erklärt würde, gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragen würde, bis die gesetzliche Schuldsanierungsregelung zugelassen würde oder auf eine andere Weise die Macht seines Vermögens oder Teile davon verlieren würde.
- 13.2 Durch die Lösung werden die gegenseitigen Forderungen unmittelbar fällig. Die Gegenpartei ist haftbar für den durch R&RVP erlittenen Schaden, der unter anderem besteht aus Nutzensausfall und Transportkosten. Unbeschadet des Rechts von R&RVP die Gegenpartei für den tatsächlich erlittenen Schaden haftbar zu machen, verliert die Gegenpartei im Lösungsfall eine Bußgeld die einem dritten Teil der vereinbarten Kaufsumme entspricht.

Bitte unterzeichnen und eine Kopie zurücksenden an R & R Verkoop en Productontwikkeling B.V.

*

14. STREITE und ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Auf die Verträge zwischen Parteien ist das niederländische Recht anwendbar.
- 14.2 Alle Streitigkeiten werden geschlichtet, nach niederländischem Recht, durch das Gericht in 's-Hertogenbosch, in den Niederlanden, es sei denn R&RVP den Streit anhängig macht bei einem anderen Gericht, das den Kompetenzregeln zufolge befugt ist.

***Für und im Namen des Käufers
Autorisierte Unterschrift***

15. ÜBERSETZUNG

- 15.1 Diese deutschen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von der niederländischen Sprache übersetzt, wodurch R&RVP nicht garantieren kann dass der übersetzte Text fehlerfrei ist. Deshalb, in Zweifel, ist die niederländische Fassung gültig.

Paraph: